

COPPS® COP PORCHER SOFTWARE + SERVICES

info@copps-porcher.de - seit 1972 - www.copps-porcher.de

GS Hagen : Hochschulviertel, Karl-Halle Str.76 , 58097 Hagen, Telefon: 02331-9890-0 ,Telefax: 0 2331-85980

GS Rostock: Gewerbepark Bentwisch, Am Graben 7, 18182 Rostock, Telefon: 0381-3772677 Telefax: 0381-3753573

SOFTWARE – ÜBERLASSUNGSVERTRAG (SUV DE)

zwischen
COPPS®
Computer-Organisation.+ Programmierung
COP-PORCHER

(Anschrift siehe oben)
(nachstehend COPP genannt)

Überlassungs-Nummer:
GE

Kunden-Nr.:
KD

und der Firma
(Name;Zustdg,Strasse , Plz/Ort)

nachstehend Anwender genannt

Zuständiger technischer Betreuer des Kunden
(Ansprechpartner für technische Koordination, falls vorhanden)
(Name; Straße; Plz/Ort, Tel.; Fax ,Mail)

COPP überlässt dem Anwender die nachstehend aufgeführten Lizenzprogramme zu den in diesem Vertrag aufgeführten Bedingungen. Die Verwendung ist für die nachstehend aufgeführte Hardware- und Systemsoftware (Hw/Ssw) – Konfiguration vorgesehen. Änderungen des Anwenders an Hw/Ssw sind anzeigepflichtig.

Hardware-System
Modell-Serien-Nr.:

Betriebssystem:
Version /Servicepack:
Runtime System:
Datenbank :
ODBC- Option :
Office-Integration

Einspielmedium 3,5" / CD /DVD/ Tape
Sicherungsmedium 3,5" / CD /DVD/ Tape
SuperFlexible

Programm(e) / Bezeichnung(en):	Versionsstart:	Modul/Serien-Nr:	SSV	Software-Servicevertrag SSV
DILOG/BAU XP - Lohnabrechnung	6.1/2008		JA	bei DILOG / DIBU /DIKOST obligatorisch während der gesamten Nutzungsdauer = JA . Mindestlaufzeit des SSV bei allen anderen Programmen sind 2 Jahre= 1.1.-31.12. Die jährliche Anpassung der SKP (Service- kostenpauschale lt. SSV max. bis 7% in Anlehnung an allgem. Verteuerungen ohne Ankündigung gilt als vereinbart.
DIBU XP - Finanzbuchhaltung	6.1/2008		JA	
DIAUFT XP – Auftragsabwicklung	6.1/2008		JA	
DIBEST XP – Bestellwesen	6.1/2008		JA	
DIKOST XP - Kostenrechnung	6.1/2008		JA	

Die Programmspezifikationen sind bekannt, und ergeben sich aus dem Leistungsumfang und Inhalt obiger Versionen.

Die Überlassung gilt nur zur Abrechnung von Daten für die nachstehend eingetragenen/schriftlich vereinbarte(n) Firma(en) lt. Nutzungsrecht

Anzahl Firmen (01-99)	Fa.Nr.	Name	Berechtigungs.Nr.:
	1. Fa.		
(Mandatversion=99)	2. Fa.		

Datum: _____ Datum: _____

Der Anwender
Firmenstempel (Anwender)
COP-Porcher
Rechtsverbindliche Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift

Vertragbedingungen (Softwareüberlassungsbedingungen) umseitig

SOFTWAREÜBERLASSUNGSBEDINGUNGEN (SUV DE)**1. GEGENSTAND DES VERTRAGES**

Gegenstand ist der umseitig mit seinen Hw/Ss – Angaben definierte Vertrag zur Überlassung von Lizenzprogrammen und das Nutzungsrecht des Anwenders für diese Programme.

2. LIEFERUNG

COPP liefert eine Originalkopie der Lizenzprogramme in je 1 Exemplar in dem umseitig angegebenen maschinenlesbaren Aufzeichnungsformat und einer verbalen Programmbeschreibung.

3. NUTZUNGSUMFANG

Die Nutzungsdauer beträgt bei einmaliger Lizenzgebühr (ohne SSV-Vertrag) 60 Monate ab Lieferdatum.

Das Anfertigen von Programmkopien, oder das Kopieren von überlassenen Unterlagen ist ausschließlich für den eigenen Gebrauch zulässig. Alle überlassenen Gegenstände aus diesem Vertrag sind bei Nutzungsende an COPP unaufgefordert zurückzugeben, erstellte Arbeitskopien sind zu löschen bzw. zu vernichten.

4. EINSATZ DER PROGRAMME

Einsatz und Einarbeitung der Programme obliegen dem Anwender. Unterstützende Tätigkeiten von COPP sind gesondert schriftlich zu vereinbaren (COPPS-Schulungszentrum).

5. MODIFIZIERUNG DER PROGRAMME

COPP behält sich vor, Programme oder Progr.-Teile zu ergänzen, zu verbessern, oder durch neue Versionen zu ersetzen. COPP bietet dem Anwender solche Liz.-Updates oder neue Versionen jeweils zu einem Liz.-Update-Preis für die vertragsmäßige Nutzung an.

6. GEWÄHRLEISTUNG, INSTANDHALTUNG

COPP behebt binnen angemessener Frist kostenlos Progr.-Mängel, die der Anwender an COPP binnen einer Frist von 6 Monaten ab Programmübergabe schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt. Kann bei einer Überprüfung von COPP ein mitgeteilter Mangel nicht festgestellt werden, so trägt der Anwender die Kosten der Prüfung, insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch des Programms, oder bei Vorliegen sonstiger, von COPP nicht zu vertretenden Störungen. Grundsätzlicher Fortfall von Gewährleistung gilt für Programme, die vom Anwender selbst bearbeitet werden und bei Nichtgegenzeichnung des Lizenzscheines.

7. SOFTWARE-SERVICE UND UPDATES

Der Anwender kann mit COPP einen Softw.-Servicevertrag (=SSV) abschließen. Dieser regelt Update-Berechtigung, Dauer der Software-Pflege u. -Beratung im Fullservice.

Der SSV verlängert damit das Nutzungsrecht ab 60. Monat.

8. FRISTEN

Bei Auftragsbestätigung von COPP genannte Fristen sind Erfahrungswerte und basieren auf vorläufiger Ermittlung des Arbeitsumfanges. Fristen für Softwareleistungen sind nur dann verbindlich, wenn diese nach Vorliegen eines Pflichtenheftes schriftlich vereinbart werden.

Bei Nichteinhaltung von Fristen aus Verschulden von COPP kann der Anwender, sofern er es glaubhaft macht, maximal 10% des Auftragswertes rückbehalten. Weitergehender Zahlungsverzug befreit COPP von Fristsetzungen.

9. AUFTRAGSWANDLUNG, RÜCKGABE

Nach Erhalt der Ware gilt Auftragswandlung oder Rückgabe von Lizenzsoftware als ausgeschlossen vereinbart.

10. HAFTUNG VON COPP

COPP übernimmt eine Haftung nur nach Maßgabe dieses Vertrages, sowie positiver Vertragsverletzung und aus sonstigen COPP-Lieferungen und Leistungen, es sei denn, dass in den Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaftszwanghaft gehaftet wird. COPP übernimmt keine Haftung für Folgeschäden, gleich welcher Art, und gleich aus welchem Grund, auch dann, wenn COPP schon vorher auf solch einen Schaden aufmerksam gemacht wurde.

11. LIZENZGEBÜHR, ZAHLUNGSVERZUG

Lieferungen aus diesem Vertrag sind, wenn in der Auftragsbestätigung nicht gesondert geregelt, bei Erhalt der Ware zahlbar. Bei Zahlungsfristüberschreitung ist dem Anwender das Nutzungsrecht der Programme bis zur Zahlungserfüllung untersagt.

12. GEHEIMHALTUNG

Der Anwender wird die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Bezug auf Nutzung, Vervielfältigung, Modifizierung, Schutz und Sicherheit der Programme vor Zweckentfremdung gegenüber seinen Mitarbeitern und anderen Personen, denen Zugriff zu den Programmen ausgestattet ist, COPP gegenüber sicherstellen. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende.

13. LIZENZBASISWERT

Der Lizenzbasiswert ist der empfohlen Verkaufspreis VK lt. gültiger COPP-Preisliste bei Auftragsabschluss und ist Basiswert bei Abschluss eines SSV-Vertrages.

14. VERTRAGSVERSTOSS

Bei vertragswidriger Handlung des Anwenders gilt je Zuwiderhandlung eine Mindest-Konventionalstrafe von 10% des Lizenzbasiswertes als vereinbart.

Dem Anwender sind die Folgen einer Softwareentfremdung bekannt (z.B. die Weitergabe von Programmen, von Orgware oder Informationsmaterial etc.). Überlässt der Anwender Rechte oder Dinge aus diesem Vertrag unberechtigt auch nur auszugsweise oder in abgeänderter Form an Dritte, so gilt je Vertragsverstoß eine sofortige Vertragsstrafe in Höhe von dem 5-fachen Lizenzbasiswert als vereinbart. Vertragsverstoß ist auch die unberechtigte Nutzung auf andere Hw/Ss. Eine fristlose Kündigung des Nutzungsrechtes ist COPP dann vorbehalten.

15. ALLGEMEINES

Erhält COPP vom Anwender vertrauliche Unterlagen, die als solche gekennzeichnet sind, wird COPP seine Mitarbeit zur vertraulichen Behandlung dieser Unterlagen anhalten. Das gilt ebenso für Informationen und Unterlagen, die der Anwender von COPP erhält.

Zu diesem Vertrag nicht festgelegte Abreden sind nicht bindend. Ergänzende Absprachen bedürfen der Bestätigung durch COPP in Schriftform.

Als Gerichtsstand gilt Hagen als vereinbart.